

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) für Privathaushalte.

Die Beratung der Gewerbebetriebe erfolgt durch den Rhein-Erft-Kreis.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW widerruflich übertragen worden sind:

1. Sammlung, Beförderung, Verwertung bzw. Beseitigung der gefährlichen Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen haushaltsüblicher, gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen der Schadstoffsammlung mit Schadstoffmobil.
2. Sammlung, Beförderung und Verwertung von Altpapier.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (3) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. Jede/Jeder ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, in denen sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzer/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile außer Knochen, Wolle, Haare, Federn, Fäkalien, Tierexkrementen und -einstreu, flüssigen Abfällen und biologisch abbaubaren / kompostierbaren

Biomüllbeuteln sowie sonstigen biologisch abbaubaren Kunststoffen zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Einsammeln, Befördern und Beseitigen bzw. Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Betrieb einer Annahmestelle für Grünabfälle, Sperrmüll und Baumischabfall aus privaten Haushaltungen für die Erftstädter Bürgerschaft (PKW-Kofferraumanlieferung von max. 0,5 cbm und max. 100 kg).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Restabfallsäcke und Windsäcke, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter und Papierbündel), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Weihnachtsbäume, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektronik-Großgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Erfassung von Elektronik-Kleingeräten nach dem ElektroG über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 –16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Bündelsammlung).

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 KrWG). Diese Abfälle sind alle Abfallarten, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses und Abfallarten, die zwar im Positivkatalog aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte etc.) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung auf Dritte übertragen haben (§ 22 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen, Elektrokleingeräten und Altbatterien**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) sowie Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien aus privaten Haushaltungen gemäß § 13 BattG werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Es werden nur haushaltsübliche Mengen (max. 20 kg) pro Anliefernde/m zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Anlieferbedingungen angenommen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen, Standorten und Zeiten an der Sammelstelle des Rhein-Erft-Kreises und den Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden.

(3) Gebrauchte Elektrokleingeräte aus Haushaltungen bis 50 cm Kantenlänge der Kategorie 2, 3, 5 und 6 gemäß § 2 Absatz 1 ElektroG (z.B.: Kaffeemaschinen, Toaster, Fön etc.; jedoch keine Röhrenmonitore, -fernseher, Kühlgeräte oder Radiatoren) werden in haushaltsüblichen Mengen getrennt von Batterien und Akkus beim Schadstoffmobil angenommen.

Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom / von der Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/innen von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert im Abfallkalender und im Internet darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt. Industriebatterien gemäß § 2 (5) BattG (z.B. E-Bike und Pedelec-Batterien) sind von der Rücknahme am Schadstoffmobil ausgeschlossen.

(5) Die Abfälle gemäß den Absätzen 1 bis 4 müssen dem Personal am Sammelfahrzeug übergeben werden oder sind an der Sammelstelle nach deren Anweisungen in bereitgestellte Sammelbehälter zu füllen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines / ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der / die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r nach dem Satz 1 und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen

Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/in / -erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Hygieneeinlagen und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgabe in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs 3 oder § 26a Abs. 3 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Bio-Abfallentsorgungseinrichtung (Biotonne) besteht bei Grundstücken, die in dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 3 aufgelistet sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der / die Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in nachweist, dass er / sie die bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des / der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/innen / Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom Rhein-Erft-Kreis vom 10.09.2020 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind allein folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l, alternativ Bündelsammlung.
 - b) Gelbe Abfallbehälter (auch grauer Korpus, gelber Deckel) für Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metallen mindestens in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l und gelbe Säcke des Dualen Systems.
 - c) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas des Dualen Systems.
 - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l sowie besondere von der Stadt bereitgestellte rote Abfallsäcke mit 50 l Fassungsvermögen.
 - f) Von der Stadt bereitgestellte Windelsäcke mit 45 l Fassungsvermögen für Einwegwindeln und -windeleinlagen.
- (3) Die Stadt kann für einen zeitlich begrenzten Zeitraum anordnen, dass zu Versuchszwecken andere Abfallbehälter und -systeme verwendet werden. Eine solche Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Behälter nach Abs. 2 b und d, werden von der Stadt bereitgestellt und unterhalten. Die grauen Restabfall-behälter sowie braunen Bioabfallbehälter werden registriert und über eine am Behälter angebrachte Vorrichtung codiert. Die Identifikation erfolgt über einen elektronischen Datenträger (Transponder), der Informationen über Behältertyp, Abfallart und Benutzerzuordnung enthält.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallgefäße

(1) Jedes bebaute Grundstück erhält:

- a) graue Abfallbehälter (Einpersonenhaushalte auf Antrag rote Abfallsäcke) für Restabfall entsprechend dem nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Gefäßvolumen und
- b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Ausnahmen gemäß Anlage 3; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung) und
- c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier.

Zusätzlich werden vom Dualen System gelbe Abfallbehälter und Abfallsäcke für Kunststoffe, Metall und Verbundstoffe bereitgestellt.

(2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner/in und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Liter oder bei Nutzung der Biotonne oder alternativ nachweislich ordnungsgemäßer Eigenverwertung kompostierbarer Abfälle (§ 7 Abs. 3 KrWG) von 10 Liter vorzuhalten. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüllbehältervolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der / die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in nachweist, dass durch rechtskonforme Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig weniger Abfälle anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüll-gefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücks-bewohner/in und Woche. Für den Einpersonenhaushalt kann der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung mit roten Abfallsäcken nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) beantragt werden, wobei diese den Gebühren-pflichtigen mit 12 Stück je Jahr zugeteilt werden.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge, wobei im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restmüllbehälter (80 l) zu nutzen ist.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das Behältervolumen nach § 11 Abs. 3 zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die Stadt zu dulden.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und / oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

(7) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüllabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene rote Abfallsäcke benutzt werden. Die roten Abfallsäcke sind über den Handel erhältlich. Sie werden gemeinsam mit dem Restmüll eingesammelt und entsorgt, sofern sie neben dem Restabfallbehälter zugebunden bereitgestellt werden. Es werden maximal bis zu 10 rote Abfallsäcke pro Abfuhr und zusätzlich bereitgestelltem Restmüllbehälter eingesammelt.

(8) Für Einwegwindeln und -windeleinlagen für Kleinkinder und Pflegebedürftige können kommunale Windelsäcke benutzt werden. Die Windelsäcke sind über die Stadt erhältlich. Sie werden gemeinsam mit dem Restmüll eingesammelt und entsorgt, sofern sie neben dem Restabfallbehälter zugebunden bereitgestellt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße

(1) Standorte für Abfallgefäße nach § 10 sind unter Berücksichtigung der baurechtlichen und sonstigen Vorschriften im Übrigen so anzuordnen, dass das Straßenbild nicht gestört wird. Abfallgroßbehälter (1.100 l Inhalt) müssen im Einvernehmen mit der Stadt aufgestellt werden, die

Auflagen bezüglich der Standplätze machen kann. Im Übrigen hat der / die Grundstückseigentümer/in die zum Schutz und zur Sicherung der Behälter erforderlichen Anlagen zu erstellen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Papierbündel zur Leerung vor deren Grundstück am Straßenrand bis 6.00 Uhr bereitzustellen, und zwar frühestens am Tag vor der Entleerung. Bei abgelegenen Grundstücken, bei Grundstücken an nicht für den Schwerlastverkehr zugelassenen Straßen und bei Grundstücken an Straßen ohne Wendehammer haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfälle zur Leerung bzw. Abholung an der nächstliegenden für die Abfallentsorgungsfahrzeuge erreichbaren Straße aufzustellen. Die Stadt kann hierfür einen genauen Standort festlegen.

Vorübergehende Personen und der Straßenverkehr dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Hinweise der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen und auf das eigene Grundstück zurück zu setzen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Papierbündel sowie deren unsachgemäße Verfüllung usw. entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ohne Verzug zu beseitigen.

(3) Sind Straßen oder Straßenabschnitte aus zwingenden Gründen (z.B. Bauarbeiten) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, so sind die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 an die nächstgelegene, turnusgemäß befahrbare Straße zu bringen

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter / Abfallsäcke / Depotcontainer

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme von den von ihnen beauftragten Unternehmen bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die Abfallgefäße (Abfallbehälter, Abfallsäcke) oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nur unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 der Satzung und nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Hausbewohner/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/innen haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, aus Kunststoffen und aus Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- a) Bioabfälle sind lose in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Die Bioabfälle dürfen nicht in Plastikbeuteln oder kompostierbaren Folienbeuteln in die Biotonnen verfüllt werden.
- b) Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- / Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- c) Altpapier ist bei Teilnahme an der Behältererfassung in den blauen Abfallbehälter ein-zufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin steht und in diesem blauen Behälter oder als Bündel bereitzustellen. Die Bündelung darf nur mit Kordel, nicht mit Draht oder Kunststoff erfolgen.
- d) Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sind in den gelben Abfallbehälter / Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht bzw. dem / der Abfallbesitzer/in zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Abfallbehälter / Sack zur Abholung bereitzustellen.
- e) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Gleiches gilt für den von der Stadt zugelassenen roten Abfallsack sowie den Windelsack für Einwegwindeln und -windeleinlagen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.

(6) Die roten Abfallsäcke für Restabfall und die Windelsäcke sind zugebunden bereitzustellen.

(7) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Papierbündel auf 15 kg,
Abfallsäcke auf 25 kg,
80-l-Abfallbehälter auf 50 kg,
120-l-Abfallbehälter auf 60 kg,

240-l-Abfallbehälter auf 110 kg,
1.100-l-Abfallbehälter auf 500 kg festgelegt.

(9) Bodenaushub, Schutt, Flüssigkeiten, Schlämme, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(10) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen.

(11) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 4-10 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern, Säcken oder Papierbündeln kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis die Vorschriften eingehalten sind. Bei Fehlbefüllungen muss der Behälter vom / von der Anschlussnehmer/in bzw. vom / von der Abfallbesitzer/in neu sortiert werden.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter oder falsch befüllter Abfallbehälter oder festgefrorener Abfälle in den Tonnen entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit vom Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

(12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch Verlust, unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Neben dem Anschlusspflichtigen haftet auch der / die direkte Abfallbesitzer/in.

(13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallgebühren als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Mindestvolumenregelung nach § 11 gilt sinngemäß.

§ 15**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Die Stadt bestimmt, wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden und gibt dies in geeigneter Weise über den Abfallkalender und auf der Internetseite der Stadt Erfstadt allgemein bekannt.

(2) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Gleiches gilt für die Bündelsammlung.

2. Der gelbe Abfallbehälter / Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall wird vom Systembetreiber des Dualen Systems bzw. dessen Beauftragten im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Mai bis November wöchentlich und in den Monaten Dezember bis April im 2–Wochen–Rhythmus entleert. Der / die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, seinen / ihren Bioabfallbehälter aus Gründen des Seuchenschutzes und der Hygiene mindestens im 4-Wochen-Rhythmus zur Entleerung zu überlassen.

4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Die Großabfallbehälter (1.100 l) werden auf Antrag auch wöchentlich entleert. Der / die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, seinen / ihren Restmüllbehälter aus Gründen des Seuchenschutzes und der Hygiene mindestens im 4-Wochen-Rhythmus zur Entleerung zu überlassen.

(3) Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in sind verpflichtet, Abfallbehälter bei der nächsten Abfuhrmöglichkeit entleeren zu lassen, wenn dies auf Grund einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung z. B. aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen (Madenbefall, starke Geruchsbelästigung) erforderlich ist.

§ 16**Sperrige Abfälle: Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen und Elektro- / Elektronik-Altgeräten als Sperrgut**

(1) Sperrige Abfälle, die als zulässige Restabfälle wegen ihrer Größe nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden nach Anforderung der / des Anschlussberechtigten und jedes / jeder anderen Abfallbesitzer/s/in, der /

die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen ist, im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung viermal jährlich abgefahren. Sperrmüll sind diesbezüglich Gegenstände aus privaten Haushaltungen wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Fahrräder, Kinderwagen, leere Koffer sowie Gegenstände ähnlicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen.

Kein Sperrmüll sind Gegenstände aus baulichen Anlagen (wie Fenster, Türen, Zargen, Dämmstoffe, Dachpappe, Sanitärkeramik und -einrichtungen, Rollläden, Wand- oder Deckenverkleidungen, Fußböden, Bauschutt -z.B. Fliesen, Heizkörper, Gartenhaus, Pergola, Zäune aus allen Materialien, Bauholz etc.), Teichfolie, Tapeten, Spiegel-, Fenster-, Türglas, Glastische, Kartons, Auto-, Moped-, Mofateile etc., Autoreifen, in Säcken oder Kartons bereit gestellter Abfall und ähnliche Gegenstände. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger per Anforderungskarte, über das Online-Anmeldeformular oder telefonisch zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die Termine für die Abfuhr werden den Anmeldenden mit der Anmeldung bekannt gegeben.

Die bereitgestellte Menge darf 3 cbm pro angeschlossenem Haushalt nicht überschreiten. Der Sperrmüll muss vom Volumen und Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Müllwerker/innen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Es dürfen keine Schrauben oder Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellter und mit anderen Abfällen durchmischter Sperrmüll ist bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung durch die / den Anschlussberechtigte/n und jeden / jeder anderen Abfallbesitzer/in gemäß Satz 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2) Grünabfälle werden als zulässige Bioabfälle (Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen) auf schriftliche Anforderung des / der Anschlussberechtigten im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung an vier Terminen im Jahr abgeholt. Die Termine werden von der Stadt über den Abfallkalender allgemein bekannt gegeben. Die Abfuhr ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der Stadt mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zu beauftragen.

Der Grünabfall ist gebündelt und mit Hanfkordel im Maß 0,5 m x 0,5 m x 1,5 m verschnürt und Laub, Rasen- oder Grünschnitt in einsehbaren, offenen Behältnissen als Umleerbehälter mit max. 25 kg Gesamtgewicht je Behälter in haushaltüblichen Mengen (bis zu 6 cbm) zur Abholung bereitzustellen. Äste, Stämme und Wurzeln dürfen die Länge von 1,50 m und den Durchmesser von 0,15 m nicht überschreiten.

Weihnachtsbäume werden an einem Abfuhrtermin ohne Baumschmuck und höchstens mit einer Länge von 2,50 m abgefahren. Der Termin wird über den Abfallkalender allgemein bekannt gegeben.

(3) Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom / von der Besitzer/in der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zur Abholung an der Grundstücksgrenze bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Für batteriebetriebene Geräte gelten die Verpflichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäß.

Die Abholtermine für Geräte aus Haushaltungen der Kategorie 1, 2 und 4 nach § 2 Abs. 1 ElektroG (u. a. Kühlschränke, Fernseher, Waschmaschinen) mit Ausnahme von Fotovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, werden nach schriftlicher oder elektronischer Anforderung per E-Mail bei der Stadt den jeweiligen Anschlussberechtigten bekannt gegeben. Die Abholung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung.

(4) Die sperrigen Abfälle nach Absatz 1, 2 und 3 sind getrennt voneinander frühestens am Abend vor der Abfuhr und bis spätestens 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze oder, falls diese nicht zugänglich ist, am Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen und werden dort abgeholt.

Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben den Sperrmüll / das Sperrgut an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen und so abzustellen, dass hiervon keine Gefährdung ausgeht. In solchen Fällen kann die Stadt Müllsammelplätze festlegen.

Die Bereitstellung sperriger Abfälle im öffentlichen Straßenbereich ist nur ausnahmsweise gestattet, wenn sich sonst keine Möglichkeit der Bereitstellung auf dem Grundstück ergibt.

Hierdurch verursachte Verunreinigungen sind sofort vom / von der Abfallbesitzer/in zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass der Sperrmüll / das Sperrgut nicht von unbefugten Personen übernommen, auf der Straße oder dem Gehweg verstreut oder zerstört wird.

(5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach Absatz 1, 2 und 3 erfolgt ab 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(6) Für Gegenstände, die kein Sperrgut nach Absatz 1, 2 oder 3 sind oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem / der Abfallbesitzer/in ordnungsgemäß zu beseitigen.

Das Sperrgut bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich der / des Anschlussberechtigten bzw. der Abfallbesitzerin / des Abfallbesitzers.

(7) Zusätzlich besteht für die / den Anschlussberechtigte/n die Möglichkeit, Sperrgut nach Absatz 1 und 2 zur Annahmestelle für Grünabfälle, Sperrmüll und Baumischabfall der Stadt zu bringen. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß § 13 ElektroG über den öffentlichen Entsorgungsträger zu sammeln sind, können zusätzlich zur Sammelstelle des Rhein-Erft-Kreises gebracht werden. Die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden über den Abfallkalender der Stadt Erftstadt bekannt gegeben.

§ 17**Anmeldepflicht**

(1) Der / die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der / die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der / die bisherige als auch der / die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Der / die Grundstückseigentümer/in, der / die Nutzungsberechtigte oder der / die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs.1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erftstadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs.1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden des Entsorgers liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt.

(3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem / der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erfstadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erfstadt erhoben.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren werden als Sondergebühr, Behältergebühr oder/und Leerungsgebühr festgesetzt und erhoben. Für die Leerungsgebühr wird die Anzahl der Leerungen (Stück) erfasst. Die Feststellung der Leerungshäufigkeit der jeweiligen Behälter erfolgt über eine elektronische Behälteridentifikation (Transponder) am Behälter in Verbindung mit einem elektronischen Lese- oder Schreib-/ Lesegerät am Sammelfahrzeug. Die beim Leerungsvorgang gespeicherten Daten werden in einer Datenbank zur Berechnung der Leerungsgebühr aufbereitet.

(3) Die Sondergebühren für die Abholung von Elektrogroßgeräten und Grünabfällen nach § 16 Abs. 2 und 3 gelten mit dem schriftlichen Auftrag (Karte, Fax oder E-Mail) als angefallen. Stornierungen sind nur schriftlich bis 2 Werktage vor der Abholung möglich. Es gilt das Eingangsdatum.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie

auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie
- a) nach § 3 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gefährliche Abfälle nach § 4 der Satzung nicht getrennt hält und nicht zu den Sammelfahrzeugen und Sammelstellen anliefert;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt und von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) nach § 9 dieser Satzung von der Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht satzungsgemäß zu einer Sammelstelle, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;

- e) die nach §§ 10 und 11 der Satzung erforderlichen Abfallgefäße nicht bestellt, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen;
- f) nach § 12 der Satzung Abfallbehälter, Abfallsäcke und Papierbündel nicht ordnungsgemäß aufstellt, nicht zur Leerung und Abholung bereitstellt oder nach der Entleerung nicht entfernt sowie Verunreinigungen auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht unverzüglich beseitigt;
- g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und Abs. 4 - 10 dieser Satzung befüllt sowie die Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 13 nicht einhält;
- i) überlassungspflichtige Bioabfälle in den Bioabfallbehältern entgegen § 15 Abs. 2 Punkt 3 oder überlassungspflichtige Restabfälle in den Restabfallbehältern entgegen § 15 Abs. 2 Punkt 4 nicht regelmäßig zur Abholung bereitstellt;
- j) die in § 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung aufgeführten Abfälle nicht entsprechend bereitstellt oder nicht darauf achtet, dass die Abfälle fortgetragen oder auf Straßen und Wegen verstreut werden sowie Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gemäß § 17 der Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- l) erforderliche Auskünfte, die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück oder den zweckgerichteten Zutritt nach § 18 der Satzung verweigert;
- m) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 der Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- n) entgegen § 24 der Satzung öffentliche Abfallbehälter mit Abfällen von privat oder gewerblich genutzten Grundstücken befüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erfstadt vom 22.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 22.12.2020

Weitzel

Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 3 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erfstadt (AES)

ASN Bezeichnung

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

070213	Kunststoffabfälle
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz

150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton

200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

**Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erfstadt**

Bezeichnung:

AS (Abfallschlüssel nach AVV)

- 13 02 05* Altöle (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis)
- 15 01 10* Verpackungen mit schädlichen Rückständen
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (ölhaltige Mischabfälle etc.)
- 16 02 09* Transformatoren u. Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 05 04* Gase in Druckbehältnissen (Feuerlöscher)
- 16 05 06* Laborchemikalien, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* Chemikalien anorganisch
- 16 05 08* Chemikalien organisch
- 16 06 01* Bleibatterien
- 20 01 13* Lösemittel
- 20 01 14* Säuren
- 20 01 15* Laugen
- 20 01 17* Fotochemikalien
- 20 01 19* Pestizide (Pflanzen- und Holzschutzmittel)
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
- 20 01 28 Farbstoffe und Pigmente (Dispersionsfarben)
- 20 01 32 Medikamente (außer zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte

Anlage 3 zur Abfallsatzung der Stadt Erfstadt

Verzeichnis der vom Biotonnen-Anschluss- und Benutzungszwang befreiten Straßen:

Judenstraße

Markt

Pfarrer-Weißenfeld-Straße

Raiffeisenstraße

Seitenstraße

Steinstraße

Zehntstraße

Zehntwall